

Am Ende seiner Auseinandersetzung mit dem Herold der Ägypter betont Pelasgos die Festigkeit des Beschlusses, den Danaiden Asyl zu gewähren, und richtet die folgenden Worte an den Herold der Aigyptioi:

τί σοι λέγειν χρή τοῦνομι; ἐν χρόνῳ μαθῶν  
 εἴσῃ σύ· τ' αὐτὸς χοῖ ξυνέμποροι σέθεν.  
 ταῦτα δ' ἐκούσας μὲν κατ' εὐνοίαν φρενῶν  
 ἄγοις ἄν, εἴπερ εὐσεβῆς πίθοι λόγος.

τοιῶδε δημόπρακτος ἐκ πόλεως μία  
 ψήφος κέκρανται, μήποτ' ἐκδοῦναι βίαι  
 στόλον γυναικῶν. τῶνδ' ἐφήλωται τορῶς·  
 γόμφος διαμπαῖ, ὡς μένειν ἀραρότακ.  
 ταῦτ' οὐ πίναξιν ἐστὶν ἔγγεγραμμένα,  
 οὐδ' ἐν πτυχαῖς βύβλων κατεσφραγισμένα,  
 σαφῆ δ' ἀκούεις ἐξ ἐλευθεροστόμου  
 γλώσσης. κομίζου δ' ὡς τάχιστ' ἐξ ὀμμάτων.

(938-49)

Die Gegenüberstellung von schriftlicher und mündlicher Äußerung in 946-49 scheint mir bisher nicht richtig interpretiert worden zu sein, da die Forschung allgemein von einer Defizienz der schriftlichen Äußerung im Vergleich zur mündlichen ausgegangen ist: Sansone erklärt die Stelle so, daß ein auf eine Tafel geschriebenes Dekret verändert werden könne,<sup>1</sup> Havelock sieht hier einen Vorläufer der platonischen Schriftkritik,<sup>2</sup> Harris meint, daß das Geschriebene potentiell unklar sei,<sup>3</sup> und auch Friis Johansen - Whittle ad 946-49 erklären mit Verweis auf die platonische Schriftkritik im Phaidros die Gegenüberstellung damit, daß die mündliche Botschaft zuverlässiger als die schriftliche sei.

Die dieser Interpretation zugrundeliegende Annahme einer Parallele der platonischen Schriftkritik ist allerdings irreführend. Erstens wird außer dem vermeintlichen Beleg der vorliegenden Stelle kein aussagekräftiger Nachweis dafür erbracht, daß bereits in der ersten Hälfte des 5. Jh. eine solche Schriftkritik verbreitet war,<sup>4</sup> deren Entwicklung doch einen hohen Grad an Schriftlichkeit voraussetzt. Für die

<sup>1</sup> D. Sansone, *Aeschylean Metaphors for Intellectual Activity*, Wiesbaden 1975, 58 f.

<sup>2</sup> E. A. Havelock, *Preface to Plato*, Oxford 1963, 40 n. 15.

<sup>3</sup> W. V. Harris, *Ancient Literacy*, Cambridge Mass. 1989, 90: «Aeschylus contrasts a written decision with one which is clear- what is written, it is implied, may be unnecessarily obscure.»

<sup>4</sup> Die von Havelock 40 n. 15 angegebenen Parallelen neben dem platonischen Phaidros sind erheblich später, und auch die einzige Parallele aus dem 5. Jh., Eur. *Hipp.* 954, ist nur von geringem Wert, da sie nicht die Dichotomie von Schriftlichkeit und Mündlichkeit enthält wie die *Supplices*-Stelle, sondern sich in einer Invektive gegen Orphiker auch gegen deren Schriften richtet (cf. zu dieser Kritik Pl. *Resp.* 364e). Auch Plutarchs Ausführungen zu Lykurgs Gesetz, keine

erste Hälfte des 5. Jh., also den Übergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit, läßt sich viel eher vermuten, daß sich das Geschriebene gerade durch seine Beständigkeit und Fixiertheit auszeichnet.

Zweitens muß darauf hingewiesen werden, daß, selbst wenn wir die Existenz einer solchen Schriftkritik annehmen, die Gegenüberstellung in unserer Stelle, wie sie bisher interpretiert wurde, gar nicht der platonischen Schriftkritik entspricht. Dieser liegt nicht die Veränderbarkeit der schriftlichen Äußerung zugrunde, sondern zentral ist der «Mangel des geschriebenen Wortes, daß es, weder zu antworten noch selbst zu fragen weiß» (*Prot.* 329a)»,<sup>5</sup> also eher die Starrheit der schriftlichen Äußerung, die gerade in unserem Kontext erforderlich ist, wenn Pelasgos die Unumstößlichkeit des Beschlusses betont. So wird im Mythos von der Erfindung der Schrift im Phaidros (274e.5-275b.3) diese gerade deswegen angegriffen, da sie das Gedächtnis verkommen läßt, indem sie die Dinge dauerhaft fixiert.<sup>6</sup> Auch der Gebrauch einer Schreibmetapher für Belehrung und Erinnerung,<sup>7</sup> die im gleichen Kontext zweimal vorkommt, deutet eher darauf, daß sich Schriftlichkeit in der allgemeinen Vorstellung durch Beständigkeit auszeichnet: 276a.5 f.: ὅς μετ' ἐπιστήμης γράφεται ἐν τῇ τοῦ μανθάνοντος ψυχῇ, 278a.3: τῷ ὄντι γραφομένοις ἐν ψυχῇ.

geschriebenen Gesetze zu haben (*Plut. Lyc.* 13), sind, wenn man ihre Historizität annehmen will, kein Beleg für einen Vorrang der Mündlichkeit vor der Schriftlichkeit, sondern gemäß der Darstellung Plutarchs für den Vorrang von Tradition und Erziehung vor dem Zwang und der Flexibilität von Rechtssprechung von Fall zu Fall vor der Starrheit der Gesetze. Die Berufung auf ungeschriebene Gesetze läßt sich nicht unbedingt als Skepsis gegenüber der Schriftlichkeit als Medium interpretieren, zumal wenn die ungeschriebenen Gesetze als von den Göttern eingerichtet interpretiert werden wie in *Soph. Ant.* 450-55.

<sup>5</sup> T. Ebert, *Meinung und Wissen in der Philosophie Platons*, Berlin 1974, 25. W. Wieland, *Platon und die Formen des Wissens*, Göttingen 1982, 13-38 betont, daß die Schriftkritik vor allem ein wissens- und kommunikationstheoretisches Unternehmen ist: «Die Schriftkritik des 'Phaidros' zielt also gar nicht auf eine äußerliche Konfrontation der geschriebenen und der gesprochenen Rede. Sie will nur darauf aufmerksam machen, in welcher Weise jedes sprachliche Gebilde von Hause aus nur Moment im Rahmen eines Realkontextes ist, innerhalb dessen nicht der greifbare Wortlaut, sondern die Seelen der Beteiligten die eigentlichen Fixpunkte bilden.» (23) In diesem Sinne ist auch *Pl. Phdr.* 277d.6-10 zu verstehen: Ὡς, εἴτε Λυσίας ἢ τίς ἄλλος πάποτε ἔγραψεν ἢ γράψει ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ, νόμους τιθεῖς, σύγγραμμα πολιτικῶν γράφων, καὶ μεγάλην τινα ἐν αὐτοῖς βεβαιότητα ἡγούμενος καὶ σαφήνειαν, οὕτω μὲν ὄνειδος τῷ γράφοντι, εἴτε τίς φησιν εἴτε μή. Daß Sokrates βεβαιότης und σαφήνεια nicht im einfachen Sinne gebraucht, sondern wie so oft einer landläufigen Meinung widerspricht, indem er die Begriffe vor dem Hintergrund seiner Ethik neu bestimmt, wird aus dem folgenden Satz klar: τὸ γὰρ ἀγνοεῖν, ὕπαρ τε καὶ ὄναρ, δικαίων καὶ ἀδίκων περὶ καὶ κακῶν καὶ ἀγαθῶν, οὐκ ἐκφεύγει τῇ ἀληθείᾳ μή οὐκ ἐπονείδιστον εἶναι, οὐδὲ ἂν ὁ πᾶς ὄχλος αὐτὸ ἐπαινέσῃ (277d.10- e.3). S. aus der umfangreichen Literatur zur platonischen Schriftkritik außerdem C. H. Kahn, *Plato and the Socratic Dialogue*, Cambridge 1996, 371-92 und T. Szlezák, *Platon und die Schriftlichkeit der Philosophie*, Berlin 1985, 7-23. Für meine Erörterung kann die Kontroverse um die Deutung der Schriftkritik der 'Tübinger Schule' ausgeblendet werden.

<sup>6</sup> Cf. Wieland 21: «Das geschriebene Wort ist indessen dem Realkontext enthoben. Es erweckt den Anschein, als wäre es ihm gegenüber invariant.»

<sup>7</sup> Zur Verbindung von Schreiben und Erinnerung in Griechenland s. J. A. Notopoulos, *Mnemosyne in Oral Literature*, TAPhA 69, 1938, 465-93.

Dieser metaphorische Gebrauch des Schreibens für die Erinnerung findet sich auffällig oft bei Aischylos,<sup>8</sup> *Suppl.* 179: αἰνώ φυλάξα τὰμ' ἔπη δελτουμένας, 991 f.: καὶ ταῦθ' ἄμ' ἐγγράψασθε<sup>9</sup> πρὸς γεγραμμένοις / πολλοῖσιν ἄλλοις σωφρονίσμασιν πατρός, *Eum.* 275: δελτογράφωι δὲ πάντ' ἐπωπαῖ φρενί, *PV* 789: ἦν ἐγγράφου σὺ μνήμοσιν δέλτοις φρενῶν,<sup>10</sup> *Cho.* 450: τοιαῦτ' ἀκούων <τάδ> ἐν φρεσὶν <γράφου>.<sup>11</sup> fr. 281a, 21 Radt: γράφουσα] τὰμ'πλακῆματ' ἐν δέλτῳ Διό[ς. Signifikant ist nicht nur die Tatsache, daß das Schreiben als Metapher für die Erinnerung steht, sondern der genaue Gebrauch der Metapher: So liegen in vier Fällen Imperative oder imperativische Konstruktionen vor (*Suppl.* 179, 991 f., *Cho.* 450, *PV* 789).<sup>12</sup> Dieser Gebrauch im Appell an jemanden, etwas nicht zu vergessen, läßt sich schlecht erklären, wenn schriftliche Zeugnisse als unzuverlässig angesehen wurden. Er erfordert vielmehr, daß mit Schriftlichkeit eine hohe Beständigkeit verbunden wurde. Und in den beiden Fällen, in denen kein Imperativ vorliegt, handelt es sich um die nicht trügende Erinnerung von Göttern.<sup>13</sup> Dieser Einschätzung der Schriftlichkeit entspricht auf der

<sup>8</sup> Cf. Pind. *Ol.* 10. 1-3: Τὸν Ὀλυμπονίκαν ἀνάγνωτέ μοι // Ἀρχεστράτου παῖδα, πόθι φρενός // ἑμὰς γέγραπται, *Soph. Phil.* 1325: καὶ ταῦτ' ἐπίστω, καὶ γράφου φρενῶν ἔσω, *Trach.* 680-83: ἐγὼ γὰρ ὦν ὁ θῆρ με Κένταυρος, πονῶν / πλευράν πικρῆ γλαχίτι, προὔδιδάξατο / παρῆκα θεσμῶν οὐδέν, ἀλλ' ἐσωζόμην / χαλκῆς ὅπως δύσνιπτον ἐκ δέλτου γραφῆν, fr. 597, 1 Radt: θοῦ δ' ἐν φρενός δέλτοισι τοὺς ἑμούς λόγους (θοῦ δ' ἐν R. Pfeiffer, *History of Classical Scholarship*, Oxford 1968, 26 n. 2: οὐδ' αὖ A: σὲ δ' ἐν cett.). S. a. Ter. *Andr.* 282. Weitere Stellen bei Groeneboom ad *PV* 786-89. Pfeiffer 26 sieht den Gebrauch der Metapher in Verbindung mit der zunehmenden Schriftlichkeit der Kultur: «It can hardly be by chance that all the great poets began to use the new symbol of the written word for the mental activity of 'recollection' of μνήμη...». Zu Metaphern des Schreibens und des Buches im allgemeinen in der Tragödie s. P. E. Easterling, *Anachronism in Greek Tragedy*, *JHS* 105, 1985, 1-10, 3-6, für Aischylos s. J. Dumortier, *Les images dans la poésie d'Eschyle*, Paris 1935, 206-09. Zu dem ähnlichen, aber auf einem anderen Bild beruhenden Ausdruck τοὺς ἑμούς λόγους / θυμῷ βάλ' (*PV* 705 f.) s. H. Mielke, *Die Bildersprache des Aischylos*, Breslau 1934, 111 n. 2.

<sup>9</sup> M. L. West übernimmt Musgraves Emendation, M hat ταῦτα μὲν γράψασθε.

<sup>10</sup> Selbst wenn wir annehmen, daß der Prometheus nicht von Aischylos verfaßt ist, liegt hier eine Parallele für das gleiche Verständnis vom Schreiben vor.

<sup>11</sup> <τάδ> Wilamowitz. <γράφου> Haplographie, da γράφου am Beginn des nächsten Verses.

<sup>12</sup> Cf. Sansone, 62

<sup>13</sup> Zu *Eum.* 275 s. Sansone, 61: «...here the emphasis is on the 'all-seeing' power of the *phrenes* of Hades but the epithet *δελτογράφος* means 'recording', i.e. 'remembering'»; B. Daube, *Zu den Rechtsproblemen in Aischylos' Agamemnon*, Zürich 1939, 167 f. betont, daß die Götter nicht vergessen. Wie F. Solmsen, *The Tablets of Zeus*, *CQ* 38, 1944, 27-30, 27 f. zeigt, liegt in *Eum.* 275 auch eine Gedächtnismetapher vor, und nicht das von ihr zu unterscheidende Bild des Richters, der in sein Buch schaut, eine Vorstellung, der wir beispielsweise in *Eur.* fr. 508 N<sup>2</sup>, 1-3 (Melanippe) begegnen: δοκεῖτε πηδᾶν τάδικῆματ' εἰς θεοῦς / πετροῖσι, κᾶπειτ' ἐν Διὸς δέλτου πτυχαῖς / γράφειν τιν' αὐτά. *Aesch.* fr. 281a. 21 Radt ist allerdings, wie Sansone 61 schreibt «not an absolutely secure candidate», aber er hält auch hier den metaphorischen Gebrauch für wahrscheinlich. N. Hopkins ad *Call. hym.* 6. 56 argumentiert für den zeitlichen Vorrang der Gedächtnismetapher (mit Literaturangaben zum Bild des Richters auf S. 129 n. 1): «From the image of memory as δέλτος arose the idea of a register in which are noted the unjust acts of men, to be punished at last by Zeus or (in Semitic belief) by God on the Day of Judgement.» Sansone 60 vermutet, daß es sich bei der Gedächtnismetapher um eine allgemein gebräuchliche Metapher

Ebene der Rezeption der Vorzug, den Heraklit den Augen vor den Ohren einräumt, fr.101a Diels-Kranz: ὀφθαλμοὶ γὰρ τῶν ὄτων ἀκριβέστεροι μάρτυρες.<sup>14</sup> Insofern scheint es mir problematisch zu sein, aufgrund der vermeintlichen Parallele der platonischen Schriftkritik, die nicht auf die Veränderbarkeit des Geschriebenen, sondern auf das Problem von Wissen und Kommunikation abzielt, die Interpretation von *Suppl.* 946-49 von der Annahme einer Defizienz der Schriftlichkeit, nämlich ihrer geringeren Zuverlässigkeit als der der Mündlichkeit, leiten zu lassen.

Wenn wir uns von dieser Interpretation abwenden, bieten sich durch den Kontext zwei andere Möglichkeiten, den Text zu verstehen, von denen allerdings meiner Meinung nach nur die zweite dem Text gerecht wird.

Die erste Möglichkeit ist im zweiten Aspekt, den Friis Johansen - Whittle ad 946-49 neben der Unzuverlässigkeit des geschriebenen Wortes als Erklärung anbieten, angelegt: «...the oral message is more befitting than a letter for the representative of free citizens, presumably because there is no suggestion of secrecy about it.» Diese Deutung könnte sich darauf stützen, daß im Kontext der neu zu interpretierenden Verse das demokratische Argos von Pelasgos pointiert den barbarischen Ägyptern gegenübergestellt wird: Wenn der ägyptischen Gewalt (943: βίαι)<sup>15</sup> die Möglichkeit gegenübergestellt wird, daß die Ägypter die Danaiden überzeugen (941: πίθοι) und dann freiwillig (940: ἐκούσας) mitnehmen,<sup>16</sup> wird das demokratische Verfahren der Argiver in Erinnerung gerufen, in dem Pelasgos das argivische Volk in einer Versammlung überzeugt hatte (s. 523: περθῶ δ' ἔποιτο), die Danaiden aufzunehmen.<sup>17</sup> Im folgenden wird die demokratische Entscheidungsfindung noch

handelt, für die kein Ursprung festgestellt werden kann.

- <sup>14</sup> Für den Hinweis auf diese Stelle danke ich Prof. Dr. C. J. Classen. S. a. Heraklit fr. 107 Diels-Kranz: κακοὶ μάρτυρες ἀνθρώποισιν ὀφθαλμοὶ καὶ ὅσα βαρβάρους ψυχὰς ἐχόντων. Daß Heraklits Autorschaft für fr. 101a angezweifelt worden ist (z. B. M. Marcovich, *Heraclitus. Greek Text with a Short Commentary*, Merida 1967, 23), ist für die vorliegende Untersuchung, der es nur um die zugrundeliegende Vorstellung geht, nicht von Belang. Wichtiger ist die Frage, ob hier der epistemologische Wert der Sinne bestimmt wird, oder ob nur wie später bei Historikern (cf. Thuc. 1. 22. 2; Pol. 12. 27) der Autopsie vor dem Gericht als Quelle der Vorzug gegeben wird (so C. H. Kahn, *The Art and Thought of Heraclitus, An Edition of the Fragments with Translation and Commentary*, Cambridge 1979, 106). Die zweite Interpretation scheint mir aber über den Text des Fragmentes hinauszugehen. Eine ähnliche Gegenüberstellung wie in Heraklit fr. 101 a findet sich bei Hdt. 1. 8. 2: ὅσα γὰρ τυγχάνει ἀνθρώποισιν ἔοντα ἀπιστότερα ὀφθαλμῶν.
- <sup>15</sup> Zur möglichen, aber nicht notwendigen antidemokratischen, tyrannischen Konnotation von βία s. G. Cerri, *Il linguaggio politico nel Prometeo di Eschilo: saggio di semantica*, Roma 1975, 20 f. (vor allem 21 n. 11).
- <sup>16</sup> Das im gleichen Satz wie πίθοι und ἐκούσας erwähnte εὐσεβής ruft den Asebievorwurf in Erinnerung (921, 923).
- <sup>17</sup> Z. Petre, *Le décret des Suppliants d' Eschyle*, StudClas 29, 1986, 25-32, 27: «Dans les *Suppliants* d'Eschyle, l'éloquence publique n'est pas aussi candidement démagogique, et le λόγος s'oppose à la force, βία, comme l'ordre à la violence.» Nicht ganz nachvollziehbar scheint mir, wenn A. H. Sommerstein, *The Theatre Audience, the Demos, and the Suppliants of Aeschylus*, in *Greek Tragedy and the Historian*, ed. C. Pelling, Oxford 1997, 63-79, 75 f. behauptet, daß die Entscheidung durch «blatant manipulation» erreicht worden sei. Wenn er in seiner Analyse der

weiter betont: τοιάδε δημόπρακτος ἐκ πόλεως μία / ψήφος κέκρανται, μήποτ' ἐκδοῦναι βία / στόλον γυναικῶν (942-44). Und am Ende sagt Pelasgos, seine Rhesis abschließend, der Herold höre dies ἐξ ἐλευθεροστόμου / γλώσσης (948 f.). Dieser Hintergrund legt es nahe zu vermuten, daß der demokratischen und freien Form der Äußerung und Entscheidungsfindung ein undemokratisches Gegenstück gegenübergestellt wird.<sup>18</sup> Die Erhärtung dieser These erfordert allerdings eine genaue Untersuchung beider Formate in 946 f.: ταῦτ' οὐ πίναξιν ἐστὶν ἐγγεγραμμένα, / οὐδ' ἐν πτυχαῖς βύβλων κατεσφραγισμένα. Friis Johansen - Whittle ad 946 behaupten, daß die beiden Verse alle Möglichkeiten der schriftlichen Kommunikation zwischen Ägyptern und Griechen abdecken, wobei die griechische Briefpraxis in πίναξ<sup>19</sup> und die ägyptische vor allem in der Versiegelung (κατεσφραγισμένα) zum Ausdruck komme.<sup>20</sup> Allerdings gehen nicht einmal die so gedeuteten Verse in der Interpretation von Friis Johansen - Whittle auf, da der demokratischen Entscheidung nicht genau ein undemokratisches Element gegenübergestellt wird, sondern zwei, von denen auf jeden Fall eines, nämlich πίναξ, auch nach der Interpretation von Friis Johansen - Whittle

Verse 615-20 behauptet, daß Pelasgos in der Volksversammlung die Gefahren eines Krieges mit Ägypten verschweigt, beachtet er nicht den Kontext der Äußerung. So liegt hier nicht die Rede von Pelasgos vor, sondern ein Bericht, den Danaos seinen Töchtern gibt. Warum sollte Danaos in diesem die Erwähnung des Krieges mit Ägypten berichten? Ebenso ist Vers 623 nicht so eindeutig, wie seine Übersetzung vermuten läßt (s. Friis Johansen - Whittle *ad loc.*).

<sup>18</sup> Das Bestehen einer allgemeinen, politisch bedeutsamen Antithese von Schriftlichkeit und Mündlichkeit nimmt N. Loraux, *The Inventions of Athens*, Cambridge 1986, 176-80 an, wenn sie vermutet, daß sich das Fehlen von demokratischen Schriften im 5. Jh. durch eine demokratische Aversion gegen Schriftlichkeit erklären läßt. Ähnlich ead., *Solon et la voix de l'écrit, in Les savoirs de l'écriture en Grèce ancienne*, ed. M. Detienne, Lille 1992, 95-129, 129: «Et voici le *gráphein* devenu, contre la cité démocratique, son *lógos* politique et son écriture instrumentale, le lieu d'une communication restreinte entre 'amis'.» Für die vorliegende Diskussion ist diese These allerdings von geringer Bedeutung, da sie von theoretischer Literatur ausgeht, während die Erwähnung der Schriftlichkeit in der hier behandelten Supplicestelle im Kontext der Aufzeichnung von Dekreten und Gesetzen steht, in dem auch Loraux, *Inventions* 178 Schriftlichkeit eine große Bedeutung für die athenische Demokratie einräumt. S. zum Verhältnis von Schriftlichkeit und Demokratie R. Thomas, *Written in Stone? Liberty, Equality, Orality and the Codification of Law*, in: L. Foxhall - A. D. E. Lewis, *Greek Law in its Political Setting*, Oxford 1996, 9-31 mit weiterer Literatur.

<sup>19</sup> Die frühen Belege für das Wort in der Bedeutung von Schreibtafel sind in der *Ilias* Z 169, wo es vermutlich einen Brief aus Holztafeln bezeichnet (cf. A. Heubeck, *Schrift*, in *Arch. Hom. x*, Göttingen 1979, 142 f., der aufgrund archäologischer Funde und des homerischen Befundes davon ausgeht, daß Briefverkehr in der zweiten Hälfte des 8. Jh. weit verbreitet war in der griechischen Welt (145); s. a. W. Burkert, in *The Greek Renaissance of the Eighth Century B.C.: Tradition and Innovation*, ed. R. Hägg, Stockholm 1983, 51-56, 52), *Ar. Thesm.* 778 πινάκων ξεστών δέλτοι. Bei *AP* 5. 159. 4 (Waltz - Guillon: «Simonidi abiudicant fere omnes; Hedylo vel Asclepiadi ex V, 161 et 164 tribuendum videtur.») ist weniger von einer beschriebenen als einer bemalten Tafel auszugehen.

<sup>20</sup> Ähnlich Easterling 4 in ihrer Übersetzung der Verse: «These words are not inscribed in tablets [the Greek format] or sealed up in folded sheets of papyrus [the oriental format] but you hear them plainly from a mouth that speaks freely.» Daube 74f. hält beide Formate für ägyptisch.

griechisch ist. Noch problematischer wird diese Deutung, wenn wir uns andere mögliche Bedeutungen von βύβλος und πίναξ ansehen. So kann βύβλος auch auf einen spezifisch athenischen Kontext verweisen, der sich sogar mit der in den Supplices vorgestellten Situation deckt. Βύβλος wurde nämlich für die Schriftrollen gebraucht, auf denen Dekrete aufgezeichnet wurden, und die, wenn das Dekret angenommen wurde, im Archiv eingelagert wurden.<sup>21</sup> Für πίναξ könnte man neben der sich vor allem auf den oben genannten homerischen Beleg stützenden Bedeutung von 'Brief' auch die allerdings erst später im rechtlich-politischen Kontext nachweisbare Bedeutung eines Brettes zur Bekanntgabe von Urteilen und Entscheidungen annehmen.<sup>22</sup> Damit soll nicht die Interpretation von Turner erneuert werden, der im gesamten Passus eine Anspielung an athenische Gesetzespraxis sah.<sup>23</sup> Aber dennoch scheinen mir dieser in der Rezeption vielleicht anklingende Hintergrund und die Vieldeutigkeit auszuschließen, daß eine Gegenüberstellung von demokratischer und undemokratischer Entscheidungsfindung und Bekanntgabe der Entscheidung vorliegt. Eine solche Gegenüberstellung müßte eindeutiger und deutlicher markiert sein.

Aber unabhängig davon, ob 946 f. Bezug nehmen auf athenische Prozeduren, ermöglicht der Kontext, wie ich meine, noch eine andere, weniger spektakuläre, aber überzeugendere Deutung. Diese Interpretation beruht darauf, daß wir die Verse 946 f. einfach vor dem Hintergrund der in der oben besprochenen Gedächtnismetapher deutlich werdenden Auffassung von Schriftlichkeit und der unmittelbar vorangehenden Verse 944 f. interpretieren: τῶνδ' ἐφήλωται τοράκ' / γόμφοσ διαμπράξ, ὡς μένειν ἀραρότωσ.<sup>24</sup> So scheint mir die einfachste Lösung zu sein, anzunehmen, daß die Verse 946 f. im Anschluß an die Betonung der Unveränderbarkeit des Beschlusses nur dazu dienen, Beispiele für die Festigkeit und Beständigkeit schriftlicher Dokumente zu bieten, die dann von der nur mündlich vorgetragenen Entschlossenheit der Argiver und Pelasgos noch übertroffen werden. Es soll also auf

- <sup>21</sup> Diese Interpretation vertritt E. G. Turner, *Athenian Books in the Fifth and Fourth Centuries*, London 1954, 9 f. (s. bereits B. Snell, *Aischylos und das Handeln im Drama*, Leipzig 1928, 63) mit dem Hinweis auf IG ii<sup>2</sup> 1, 61 f. Dieser epigraphische Beleg aus dem Jahr 403/402 kann weiter gestützt werden durch Ar. Av. 1024 f., 1037, 1288. Cf. Dunbar ad 1286-289 und R. Meiggs, *The Athenian Empire*, Oxford 1972, 586. Mit Turner nehmen für βύβλων sowohl Pfeiffer 26 n. 4 als auch Easterling 4 n. 19 die Bedeutung 'a folded papyrus sheet of sealed contract' bzw. 'sheets of papyrus' an, während LSI s.v. βύβλος 'roll of papyrus, book' angibt; für diese inhaltlich unpassende Möglichkeit auch N. Lewis, *NOHMATA AEFONTOS*, BASP 9, 1972, 23-36, 59-69, 68 f.
- <sup>22</sup> S. Pl. *Criti*. 120c. 3 f.: δικάσαντες δέ, τὰ δικασθέντα, επειδὴ φῶσ γένοιτο, ἐν χρυσοῦ πίνακι γράψαντες μετὰ τῶν στολῶν μνημεῖα ἀνετίθεισαν. Cf. auch Ar. Av. 450 πινάκιον.
- <sup>23</sup> Auch wenn Turners Interpretation durch die Beobachtung gestützt werden könnte, daß der Gebrauch von βύβλος statt δέλτος auffällig ist (s. Pfeiffer 26 n. 4), haben Friis Johansen/ Whittle ad loc. überzeugend gegen einen so offenkundigen Anachronismus argumentiert.
- <sup>24</sup> E. Petrounias, *Funktion und Thematik der Bilder bei Aischylos*, Göttingen 1976, 88 f. sieht hier ein Bild aus dem Schiffsbau, Friis Johansen - Whittle ad 944 f. und Sansone, 58 betonen die Aussage der Unveränderlichkeit.

paradoxe Weise, nämlich gegen die eigentliche Charakterisierung der beiden Medien, die besondere Verlässlichkeit eines frei geäußerten Wortes hervorgehoben werden. Dann hat κατεσφραγισμένα nicht so sehr die Konnotation von Geheimhaltung als vielmehr von Sicherheit und Fixiertheit, eine Bedeutung, die beim Siegel unmittelbar einleuchtet.<sup>25</sup> Es ergibt sich folgender Sinn: «Dies ist < zwar > nicht auf Holztafeln geschrieben und auch nicht in Papyrusrollen 'eingesiegelt', aber- < was viel mehr ist > deutlich hörst du es von einer freisprechenden Zunge.» Dabei evoziert ἐξ ἑλευθεροστόμου / γλώσσης<sup>26</sup> den Gegensatz des Barbaren, der nicht frei sprechen kann.<sup>27</sup> Dieser Interpretation zufolge wird also die größere Beständigkeit der schriftlichen Äußerung in der politisch an sich nicht signifikanten Gegenüberstellung von schriftlicher und mündlicher Äußerung gebraucht, um den freien Griechen in der Konfrontation mit dem Barbaren hervorzuheben, da seine freie Äußerung zuverlässiger

<sup>25</sup> S. die Stellensammlungen bei A. H. Sommerstein ad *Eum.* 828 und E. Fraenkel ad *Ag.* 609. Die Konnotation von Sicherheit läge natürlich auch bei Turners Interpretation vor.

<sup>26</sup> Daube 74 f. behauptet, daß ἑλευθεροστόμου γλώσσης sich nur auf die außenpolitische Freiheit von Argos beziehe. Mit dieser Beschränkung scheint er sie mir aber weder der pointierten Gegenüberstellung von demokratischer Freiheit und barbarischer Gewaltanwendung im vorliegenden Kontext noch dem zweiten Glied des Kompositums ἑλευθεροστόμου gerecht zu werden. K. Raaslaub, *Die Entdeckung der Freiheit, Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen*, München 1985, 263 n. 30 betont, daß es sich hier noch nicht um die institutionalisierte Redefreiheit, «das freie Rederecht in der demokratischen Versammlung», handelt, für das er *Eur. Suppl.* 438 ff. als ersten Beleg ansieht (ibid. 119). Das ist aber für unseren Kontext nicht entscheidend, da auch die präinstitutionelle Redefreiheit bereits in Antithese zur Unfreiheit bei den Barbaren steht (s. ibid. 110), wie die Verse *Pers.* 591-94 zeigen: οὐδ' ἔτι γλώσσα βροτοῖσιν / ἐν φυλακαῖς· λέλυται γάρ / λαὸς ἑλῦθερα βάζειν, / ὧς ἐλύθη ζυγὸν ἄλκις. So schreibt E. Hall ad *Pers.* 592-93: «Aeschylus' chorus are afraid that freedom of speech will now be impossible to prevent. This implies to the audience that hitherto subjects of the king did not enjoy the right to express their views (in Greek ἰσχυορία and παρρησία) so valued by Athenian democrats. The expression ἑλῦθερα βάζειν seems to be equivalent to the verbs ἑλευθεροστομεῖν (*PV* 180), and ἑλευθεριάζειν, which in political theory means 'to speak or act like a free man'... 'freely' (ἑλῦθερα) brings to mind the term for the Athenian political ideal of freedom, ἑλευθερία.»

<sup>27</sup> Man könnte die Möglichkeit erwägen, daß der Gegensatz zum freisprechenden Mann sogar markiert ist. Sowohl σαφή als auch τοῦδ' << > verweisen auf die Rhesis des Heroldes (930: σαφέστερον, 931: τοῦδ'). Dieser Bezug könnte die Vermutung stützen, daß im σαφή, das nach der vorangegangenen Argumentation nicht die Natur der mündlichen Äußerung im Vergleich zur schriftlichen bezeichnen kann, der Gegensatz der undeutlichen Rede des Barbaren anklingt. Zur Unverständlichkeit barbarischer Rede s. beispielsweise *Pers.* 406: Περσίδος γλώσσης ῥόθος, *Soph. Trach.* 1060: οὐθ' Ἑλλάς, οὐθ' ἄγλωσσος. Oft wird die Sprache der Barbaren mit dem Gezwitzcher von Schwalben verglichen, *Aesch. Ag.* 1050 f.: ἀλλ' εἴπερ ἐστὶ μὴ χελιδόνος δίκην / ἀγνώτα φωνῆν βάρβαρον κεκτημένη, fr. 450 Radt, Hdt. 2. 57 (s. a. *Soph. Ant.* 1001 f.). Cf. R. Schottlaender, *Wie Aischylos das Barbarentum sieht*, in E. G. Schmidt, *Aischylos und Pindar*, Berlin 1981, 161-65, 163-65 sowie W. Kranz, *Stasimon, Untersuchungen zu Form und Gehalt der griechischen Tragödie*, Berlin 1933, 81 f. mit weiteren Stellen. Gegen eine solche Interpretation spricht allerdings, daß σαφής in Verbindung mit verba dicendi et audiendi sehr gebräuchlich ist, wie beispielsweise *Sept.* 40 oder sogar für die barbarischen Perser *Pers.* 248, 519, 705 zeigen.

und fester sei als selbst das sich durch seine Fixiertheit auszeichnende schriftlich Verfaßte.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, daß die Gegenüberstellung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit in Aesch. *Suppl.* 946-49 weder durch die sich auf die platonische Schriftkritik stützende Annahme einer Defizienz von Schriftlichkeit gegenüber der Mündlichkeit noch als Gegenüberstellung von demokratischer mündlicher und undemokratischer schriftlicher Äußerung verstanden werden kann. Dagegen habe ich versucht zu zeigen, daß gerade auf die Beständigkeit der schriftlichen Fixierung zurückgegriffen wird, um in paradoxer Weise die Verlässlichkeit des freien Wortes eines Griechen in Antithese zur barbarischen Unfreiheit zu betonen.

Freiburg im Breisgau

Jonas Grethlein